

M. GLADBACH DURCHFÜHRUNGSPLAN NR. 5 STADTGEBIET BEIDERSEITS DER BERGSTRASSE NORDWESTLICH DER HOHENZOLLERNSTRASSE

BLATT 1

LEGENDE

FLUCHTLINIEN UND GRENZEN

- VORH. GEPL.
- FLURSTÜCKSGRENZE
 - EIGENTUMSGRENZE
 - FLUCHTLINIE
 - FLUCHT-UND BAULINIE
 - BAULINIE
 - FREIFLÄCHENGRENZE

ERSCHLIESSUNG

- VORH. GEPL.
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
 - PRIVATE
 - ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE
 - PRIVATE
 - SPORTPLATZ
 - ERWERBSGARTEN

BAUZONEN UND BAUGESTALTUNG

- VORH. GEPL. WOHNGEBIET
- AB10 12. GESCH. WOHNBAU: EINSCH. NEEANLAGEN FÜR HAUSWIRTSCHAFTL.
 - AB10 2. GESCH. WOHNBAU: EINSCH. NEEANLAGEN FÜR HAUSWIRTSCHAFTL.
 - GRENZE DES AUFBAU- UND UMGEBUNGSGEBIETES

Maßstab 1:1000

Gemarkung
M. Gladbach
Flur

Anfertiger nach Katasterunterlagen
und amtlicher Aufnahme
Bestand gezeichnet
Entwurf
Beschriftung

Die Darstellung der gegenwärtigen Zustände
sowie die Festlegung der neuen Fluchtlinien
werden als richtig bezeichnet
M. Gladbach, den 14. Juli 1954
Liegenschaftsamt
Obervermessungsamt

ENTWURFSBEARBEITUNG
M. Gladbach, im Juni 1954
Planungsrat
Zerbes
Dipl. Ing.

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952
(GV NW S. 75) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.7.54 aufgestellt
M. Gladbach, den 28.7.1954
Der Schriftführer
Kierow
Ratsherr
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952
(GV NW S. 75) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.9.1954 aufgestellt
M. Gladbach, den 21.9.1954
Der Oberstadtdirektor
Kierow
Ratsherr
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV NW
S. 75) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.11.54 bestätigt worden, daß dieser
Plan mit den Zielen des Leitplans übereinstimmt
Die Verf. enthält Hinweise
und Erläuterungen
Der Regierungspräsident
Kierow
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (GV NW
S. 75) durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 9.2.1955 förmlich festgestellt worden
Der Schriftführer
Kierow
Ratsherr

D 5